



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_38 JAHRGANG 46
11.07.2017

**Ordnung
über den Hochschulzugang
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
an der Bergischen Universität Wuppertal
(Berufsbildungshochschulzugangsordnung)
vom 11.07.2017**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und § 49 Absatz 4 des Hochschulgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414) sowie auf Grund der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO) vom 07.10.2016 (GV. NRW. S. 873), zuletzt geändert am 01.03.2017 (GV. NRW. S. 316) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Regelungsbereich und anwendbare Vorschriften
- § 2 Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung
- § 3 Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit
- § 4 Zugang auf Grund einer Zugangsprüfung oder eines Probestudiums
- § 5 Verbindliche Beratung
- § 6 Aufnahme eines Probestudiums
- § 7 Probestudium
- § 8 Zugangsprüfung
- § 9 Art, Umfang und Bewertung der Zugangsprüfung
- § 10 Versäumnis, Krankheit, Täuschung
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Widerspruch
- § 13 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1

Regelungsbereich und anwendbare Vorschriften

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zu einem Studium an der Bergischen Universität Wuppertal für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die keine ausreichende Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 Abs. 1 bis 3 HG nachweisen.
- (2) Zugang nach dieser Ordnung besteht nur zu Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen.
- (3) Die sonstigen Zugangsregelungen des § 49 HG sowie das Zulassungsrecht, insbesondere die Vergabeverordnung des Landes NRW, bleiben unberührt.

- (4) Weitere Einschreibungsvoraussetzungen, insbesondere fachspezifische Eignungsfeststellungsprüfungen, bleiben ebenfalls unberührt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen bei der Einschreibung für einen Studiengang zudem ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerber (DSH) nachweisen.

§ 2

Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung

Zugang zu allen Bachelor- oder Staatsexamensstudiengängen an der Bergischen Universität Wuppertal hat, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:

1. Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung,
2. gleichwertiger Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung oder nach §§ 42 oder 42a der Handwerksordnung bestehen,
3. Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung, die auf der Internetseite kmk.org veröffentlicht ist,
4. Abschluss einer gleichwertigen landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe oder
5. Abschluss einer sonstigen gleichwertigen bundes- oder landesrechtlich geregelten Aufstiegsfortbildung.

§ 3

Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit

- (1) Zugang zum Studium hat auch, wer
 1. den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung erlangt hat und
 2. danach mindestens drei Jahre im Ausbildungsberuf oder in einem der Berufsausbildung fachlich entsprechenden Beruf tätig war. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.
- (2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 ist
 - (a) bei zulassungsbeschränkten Studiengängen der 30. September für das Wintersemester und der 31. März für das Sommersemester,
 - (b) im Übrigen der Bewerbungsschluss für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife, d.h. für ein Wintersemester der 15. Oktober und für ein Sommersemester der 15. April.Ist eine ausreichende berufliche Tätigkeit zum Ablauf der Frist nicht nachgewiesen, erfolgt die Exmatrikulation, soweit nicht aus besonderen Gründen eine Fristverlängerung gewährt wird. Eine weitere fachlich verwandte Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 1 wird als berufliche Tätigkeit angerechnet. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.
- (3) Die Qualifikation nach Absatz 1 berechtigt zur Aufnahme eines Studiums in einem dem Berufsabschluss und der beruflichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 fachlich entsprechenden Studiengang.

§ 4

Zugang auf Grund einer Zugangsprüfung oder eines Probestudiums

- (1) Zugang zu einem Studiengang im Sinne des § 2 S. 1 an der Bergischen Universität hat auch, wer eine Zugangsprüfung bestanden oder ein Probestudium erfolgreich durchgeführt hat.
- (2) Ein Probestudium kann aufnehmen und an einer Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer
 1. den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung erlangt hat und

2. danach mindestens drei Jahre in einem auch der Berufsausbildung oder dem angestrebten Studium fachlich nicht entsprechenden Beruf tätig war. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne von § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197) in der jeweils geltenden Fassung oder die Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne von § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung.

Als berufliche Tätigkeit werden außerdem angerechnet:

1. der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
3. das freiwillige soziale Jahr,
4. das freiwillige ökologische Jahr,
5. die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung oder
6. der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung nach Absatz 2 Nummer 1.

Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 3 oder 4 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

- (3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 ist

- (a) bei zulassungsbeschränkten Studiengängen der 30. September für das Wintersemester und der 31. März für das Sommersemester,
- (b) im Übrigen der Bewerbungsschluss für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife, d.h. für ein Wintersemester der 15. Oktober und für ein Sommersemester der 15. April.

Ist eine ausreichende Tätigkeit zum Ablauf der Frist nicht nachgewiesen, erfolgt die Exmatrikulation, soweit nicht aus besonderen Gründen eine Fristverlängerung durch das Studierendensekretariat gewährt wird.

Eine weitere fachlich verwandte Berufsausbildung nach Absatz 2 Nummer 1 wird als berufliche Tätigkeit angerechnet. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

- (4) Das Probestudium und das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, sind nicht auf einen dem Berufsabschluss oder der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.
- (5) In besonders begründeten Einzelfällen kann an der Zugangsprüfung für einen fachlich entsprechenden Studiengang auch teilnehmen, wer eine mehrjährige herausgehobene oder inhaltlich besonders anspruchsvolle Tätigkeit ausgeübt hat, ohne zuvor einen Berufsabschluss erlangt zu haben.

§ 5

Verbindliche Beratung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber nach den §§ 2 bis 4 sollen vor der Bewerbung an einem von der Zentralen Studienberatung der Bergischen Universität Wuppertal angebotenen Beratungsgespräch nach Maßgabe des § 9 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung teilnehmen.
- (2) Ein Nachweis über das durchgeführte Beratungsgespräch ist der Bewerbung beizufügen.
- (3) Benötigt eine Bewerberin und ein Bewerber keine Beratung nach Abs. 1, weil sie oder er bereits zuvor ein Studium aufgenommen hat, bestätigt sie oder er dies mit gesonderter schriftlicher Erklärung und durch Vorlage einer entsprechenden Studien- oder Exmatrikulationsbescheinigung, die bei der Bewerbung bzw. Einschreibung im Studierendensekretariat vorzulegen ist.

§ 6 Aufnahme eines Probestudiums

- (1) In Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, kann die sich bewerbende Person unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 auch ein Probestudium aufnehmen.
- (2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 ist der Bewerbungsschluss für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife, d.h. für ein Wintersemester der 15. Oktober und für ein Sommersemester der 15. April. Ist eine ausreichende Tätigkeit zum Ablauf der Frist nicht nachgewiesen, wird die Einschreibung nicht vollzogen, soweit nicht aus besonderen Gründen eine Fristverlängerung gewährt wird.
- (3) Das Probestudium ist nicht auf einen dem Berufsabschluss oder der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.

§ 7 Probestudium

- (1) Das Probestudium dauert 2 Semester. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Probestudium werden für die Dauer des Probestudiums als Studierende an der Bergischen Universität eingeschrieben.

In folgenden Ausnahmefällen kann die Dauer des Probestudiums verlängert werden:

1. für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bis auf maximal 4 Semester,
2. die Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne von § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne von § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bis auf maximal 4 Semester,
3. für Studierende, die als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke mitwirken, bis auf maximal 3 Semester,
4. für Studierende, die das Amt der oder des Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, bis auf maximal 3 Semester,
5. für Studierende, bei denen sonstige vergleichbare Umstände vorliegen, bis auf maximal 3 Semester.

Eine Verlängerung der Dauer des Probestudiums ist beim Studierendensekretariat mit der Vorlage entsprechender aussagekräftiger Nachweise spätestens 3 Monate vor Ablauf des Probestudiums zu beantragen. Die Nachweise sind analog den Regelungen zur Beurlaubung gem. § 13 Einschreibungsordnung zu erbringen

- (2) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Das Probestudium ist erfolgreich, wenn
 1. in Bachelorstudiengängen pro absolviertem Probese semester durchschnittlich mindestens 20 Leistungspunkte nach dem Europäischen Credit-Transfer-System erworben wurden oder
 2. in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, mindestens zwei Drittel erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absolvierten Probese mester vorgesehen sind.
- (3) Personen, die das Probestudium nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden nach Ende des Probestudiums exmatrikuliert.

§ 8 Zugangsprüfung

- (1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt.
- (2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester des jeweiligen Studiengangs an der Bergischen Universität Wuppertal. Die Regelungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen des Landes NRW (VergabeVO) sowie der Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bergischen Universität Wuppertal gelten entsprechend.

- (3) Zuständig für die Durchführung der Zugangsprüfung ist der für den gewählten Studiengang nach der entsprechenden Prüfungsordnung bestehende Prüfungsausschuss.
- (4) Für die Durchführung der Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus drei Mitgliedern, von denen zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein müssen. Das weitere Mitglied muss prüfungsberechtigt nach § 65 Abs. 1 HG sein. Die oder der Vorsitzende ist vom Prüfungsausschuss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu wählen. Ist für das Studium im gewählten Studiengang das Studium mehrerer Fächer erforderlich, so ist aus jedem gewählten Fach ein prüfungsberechtigtes Mitglied nach § 65 Abs. 1 HG zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen der Abnahme der Zugangsprüfung beiwohnen.
- (5) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder unterliegen der Amtsschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.

§ 9

Art, Umfang und Bewertung der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus einem für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichartigen schriftlichen Prüfungsteil im Umfang von 4 Zeitstunden zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Mathematik und Englisch sowie einer fachspezifischen mündlichen Prüfung von mindestens 30 bis höchstens 45 Minuten Dauer.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zugangsprüfung, die bereits den schriftlichen Teil nicht bestanden haben oder bei denen dieser Teil als nicht bestanden gilt (§ 10), werden zum mündlichen Prüfungsteil nicht zugelassen.
- (3) Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt spätestens zwei Wochen nach Bewertung der schriftlichen Prüfung. Der mündliche Prüfungsteil wird als Einzelprüfung von einem Prüfer und einem Beisitzer gemäß § 8 Abs. 4 durchgeführt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten.
- (5) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Die Durchschnittsnote ist bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen und wird danach auf die volle Dezimalstelle abgerundet.
- (6) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden ist. Über die bestandene Zugangsprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis aus.
- (7) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10

Versäumnis, Krankheit, Täuschung

- (1) Die Zugangsprüfung wird in jedem Semester nur einmal angeboten. Erscheinen Studienbewerberinnen und Studienbewerber zur Teilnahme an einem Prüfungsteil nicht, gilt die Zugangsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Können Studienbewerberinnen und Studienbewerber infolge Krankheit an einem Prüfungsteil nicht teilnehmen oder bestehen sie die Zugangsprüfung nicht, kann die Zugangsprüfung erst wieder im Folgesemester angestrebt werden.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bei der Prüfung täuschen, werden von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausgeschlossen. Der betreffende Prüfungsteil gilt als nicht bestanden (5,0); damit ist die gesamte Zugangsprüfung gemäß § 9 Abs. 6 nicht bestanden. Werden derartige Tatsachen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, widerruft der Prüfungsausschuss des jeweils zuständigen Studienganges das Ergebnis der Prüfung. Das Studierendensekretariat erhält die Information und leitet die Exmatrikulation ein. Diese Entscheidungen sind nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses möglich.

§ 11
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 9 Abs. 7 oder § 10 Abs. 2 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 12
Widerspruch

- (1) Gegen einen Bescheid des Prüfungsausschusses über die mit "nicht bestanden" bewertete Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzenden einzulegen.
- (3) Die Entscheidung über einen Widerspruch erfolgt durch den Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 13
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Bergischen Universität Wuppertal (Berufsbildungshochschulzugangsordnung) vom 30.04.2010 (Amtl. Mittlg. 14/2010), geändert durch die Ordnung vom 03.02.2011 (Amtl. Mittlg. 12/2011), außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 05.07.2017

Wuppertal, den 11.07.2017

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch